

# **Richtlinie für die Vergabe des Umweltpreises des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zum Gedenken an Ernst Boll**

## **§ 1**

### **Träger und Name des Umweltpreises**

(1) Träger des Umweltpreises ist der Landtag Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Landtagspräsidentin.

(2) In Erinnerung an einen bedeutenden Naturforscher und Kulturhistoriker des Landes erhält der Preis folgenden Namen: „Umweltpreis (Jahreszahl) des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zum Gedenken an Ernst Boll“.

## **§ 2**

### **Vergaberhythmus und Zweck des Umweltpreises**

(1) Der Umweltpreis wird mindestens zweimal in der Legislaturperiode in den Kategorien „Umweltpreis“ sowie „Jugendumweltpreis“ vergeben.

(2) Die Vergabe hat den Zweck,

- herausragende Initiativen zum Umwelt- und Naturschutz auszuzeichnen und zu würdigen,
- zur innovativen Entwicklung des Landes beizutragen,
- die weitere Arbeit der Preisträgerinnen und Preisträger zu fördern und
- durch Bekanntmachung ihrer Projekte, Leistungen und Initiativen zur umweltpolitischen Bewusstseinsbildung im Lande beizutragen.

## **§ 3**

### **Jury**

Die Jury des Umweltpreises wird durch den für den Bereich Umwelt zuständigen Fachausschuss des Landtages gebildet. Der Ausschuss kann zur Entscheidungsfindung Sachverständige seiner Wahl hinzuziehen. Er entscheidet allein nach fachlichen Gesichtspunkten und ist unabhängig von Weisungen. Das Votum der Jury wird vom Ältestenrat des Landtages bestätigt und ist damit unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Ausschreibung**

Der Ältestenrat des Landtages legt auf Vorschlag des für den Bereich Umwelt zuständigen Fachausschusses, jeweils bezogen auf das Vergabejahr, eine konkrete umweltpolitische Aufgabenstellung fest, zu der Bewerbungen oder Vorschläge erfolgen können. Die Aufgabenstellungen sollen einen projektorientierten und landes-spezifischen Charakter haben. Die Ausschreibung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern, in der Presse sowie im Internetportal des Landestages.

#### **§ 5 Kriterien**

Die Jury berücksichtigt bei ihrer Entscheidung Projekte, Leistungen und Initiativen in Mecklenburg-Vorpommern, soweit sie sich auf die jeweilige Aufgabenstellung beziehen. Diese sollen

- sich durch Sachverstand auszeichnen,
- das angestrebte Ziel durch kreatives, die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen beförderndes Vorgehen erreichen,
- noch nicht anderweitig prämiert worden sein.

Ebenfalls berücksichtigt werden die Rahmenbedingungen, unter denen die Bewerber gearbeitet haben.

#### **§ 6 Teilnahmeberechtigte**

Teilnahmeberechtigt sind sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen, Verbände und juristische Personen, Körperschaften, Unternehmen sowie wissenschaftliche Einrichtungen.

## **§ 7**

### **Bewerbungsunterlagen, Urheberrechte und Datenschutz**

(1) Nach öffentlicher Bekanntmachung der Ausschreibung erhalten interessierte Personen von der Geschäftsstelle eine Broschüre, die neben einer Darstellung der Zielsetzung des Preises sowie der Kriterien der Preisvergabe diese Richtlinien sowie ein beigelegtes Formblatt enthält, das die Bewerberinnen und Bewerber ausfüllen und um eine gesonderte ausführliche Beschreibung des Projektes, der Leistung oder der Initiative ergänzen. Des Weiteren ist den Ausschreibungsunterlagen ein Merkblatt zur steuerrechtlichen Behandlung des Preisgeldes beigelegt.

Die Bewerbungsunterlagen sind für das Auswahlverfahren jeweils in einfacher Ausfertigung in Papierform und auf Datenträger (CD-ROM, USB-Stick zur Vervielfältigung) bei der Geschäftsstelle des Umweltpreises einzureichen.

(2) Mit Einsendung der Bewerbungsunterlagen erklären sich die Bewerberinnen und Bewerber mit einer honorarfreien Veröffentlichung ihrer Texte oder sonstigen Materialien einverstanden. Im Übrigen verbleiben die Rechte an den abgegebenen Arbeiten beim Urheber.

(3) Die im Zusammenhang mit den Bewerbungsunterlagen erhobenen Daten dienen ausschließlich der Beteiligung an der Ausschreibung und werden mit Ausnahme der zur Unterstützung der Jury beigezogenen Sachverständigen nicht an Dritte weitergegeben.

## **§ 8**

### **Dotierung des Preises**

Für die Preisverleihung steht eine Summe von 25.000 Euro zur Verfügung, von der auf den „Umweltpreis“ 15.000 Euro und den „Jugendumweltpreis“ 10.000 Euro entfallen. Der Jury bleibt es überlassen, ob die Summe für den „Jugendumweltpreis“ zur Auszeichnung eines oder mehrerer Projekte – im Höchstfall drei – verwendet wird.

## **§ 9**

### **Geschäftsstelle**

Innerhalb des Landtages fungiert das Sekretariat des für den Bereich Umwelt zuständigen Fachausschusses als Geschäftsstelle.

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
- Geschäftsstelle des Umweltpreises -  
Schloss Schwerin  
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin